

## B E S C H L U S S

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 128. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

##### **Aufnahme eines Abschnitts 61.14 Erprobungs-Richtlinie „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“ in das Kapitel 61 EBM**

61.14 Erprobungs-Richtlinie „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“

##### **61.14.1 Präambel**

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Neuromuskulären Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung berechnungsfähig.
2. Die im Rahmen der Studie erforderlichen Trainingseinheiten für die unteren Extremitäten sind für alle Studienteilnehmer mit den in diesem Kapitel enthaltenen Gebührenordnungspositionen abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig.

##### **61.14.2 Spezifische Leistungen**

61160 Pauschale für Visite im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“,

je Visite 444 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61160 ist insgesamt viermal berechnungsfähig.*

61161 Pauschale je Trainingseinheit für die unteren Extremitäten im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“

741 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61161 ist insgesamt 60-mal berechnungsfähig.*

61162	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 61160 für die Erhebung der American Spinal Injury Association Impairment Scale (AIS) im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“	617 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 61162 ist insgesamt zweimal berechnungsfähig.</i>	
61163	Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 61161 für die Anwendung des HAL-Exoskeletts bei Patienten der Interventionsgruppe, je Trainingseinheit	334,71 Euro
	<i>Die Gebührenordnungsposition 61163 ist insgesamt 60-mal berechnungsfähig.</i>	
61164	Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.14.2	2,26 Euro
	<i>Die Kostenpauschale 61164 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.</i>	

**Protokollnotiz:**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

## Teil B

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

**Streichung des Abschnitts 61.11 EBM**